

ZPO-Themen im zweiten Examen

# Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO)

prozessuale Gestaltungsklage

Unzulässigkeit der ZV

derjenige, gegen den vollstreckt werden soll (Schuldner),  
gegen denjenigen, der vollstrecken lässt (Gläubiger)

materielle Einwendungen gegen den Titel

formelle Einwendungen  
gegen Art und Weise der ZV

Erinnerung (§ 766 ZPO)

Einwendungen gegen  
Bestimmtheit des Titels

Titelgegenklage  
(§ 767 ZPO analog)

## Zulässigkeit

- ausschließliche Zuständigkeit des Prozessgerichts des ersten Rechtszugs (§§ 767, 802 ZPO)
- Rechtsschutzbedürfnis

## Begründetheit

- Einwendung gegen den titulierten Anspruch
- keine Präklusion (§ 767 II ZPO)

ab Erlass des Titels bis Beendigung der Vollstreckung

nach Beendigung → verlängerte Vollstreckungsabwehrklage  
auf Herausgabe des Vollstreckten (§§ 812 ff BGB)

Subsidiarität gegenüber Rechtsmitteln bis Fristablauf

Vergleich: nur nachträgliche Einwendungen

## Entstehungszeitpunkt

Vollstreckung aus Urteil

Vollstreckung aus VU / VB

nach Schluss der  
mündlichen Verhandlung  
(§ 296a, § 128 II ZPO)

nach Ablauf der Einspruchsfrist  
(Hs. 2, § 796 II ZPO)

Wann ist die Einwendung entstanden?

objektive Möglichkeit der Geltendmachung

gilt auch für Gestaltungsrechte (str.)



Ausübung nach Schluss der mV genügt nicht

## Hauptsache

- Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des ... vom ..., Az.: ..., wird für unzulässig erklärt.
- Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des ... vom ..., Az.: ..., wird nur Zug um Zug gegen Herausgabe ... für zulässig erklärt.

Kosten

keine Besonderheiten

vorläufige Vollstreckbarkeit

Wert iSv § 708 Nr. 11 Alt. 1 ZPO = Wert der Verurteilung

Arg.: § 775 Nr. 1 ZPO

§ 709 S. 2 ZPO (-), da keine Geldforderung

Verbindung mit Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren  
Ausfertigung (§ 371 BGB analog) zulässig

Verbindung mit Klage auf Rückgewähr des Vollstreckten  
(Schadensersatz, §§ 812 ff BGB) zulässig

Verbindung mit Grundbuchberichtigungsanspruch (§ 894 BGB)  
zulässig (Arg. § 868 I ZPO)

einstweilige Regelungen möglich (§ 769 ZPO)